

Privatkonkurs

Weg zur Entschuldung- Stand 2022



Raus aus dem Schuldenturm?

Hunderttausende Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich sind überschuldet und brauchen eine dauerhafte Lösung für ihre Probleme. Die notwendigen Schritte sind mit Engagement, Durchhaltevermögen und guter Beratung zu schaffen. Seit 1995 gibt es mit dem „Privatkonkurs“ eine echte Chance auf eine Schuldenregulierung und anschließende Schuldenfreiheit, das ist in der „Insolvenzordnung“ gesetzlich geregelt. Ab Juli 2021 ist das für viele überschuldete Personen innerhalb von 3 Jahren möglich. Bis dahin wurden bereits 195.000 Anträge auf ein „Schuldenregulierungsverfahren für Privatpersonen“ (Privatkonkurs) bei den örtlich zuständigen Bezirksgerichten gestellt.

Schuldenproblemen – Was tun?

- Überblick verschaffen (Schuldenstand, Einnahmen, Ausgaben)
- Fristen beachten (Mahnungen, gerichtliche Klagen ...)
- Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit ...)
- Einnahmen sichern/erhöhen und Ausgaben senken
- Plan für die Schuldenregulierung erstellen, dabei alle Gläubiger berücksichtigen
- Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen
- Bei Fragen oder Problemen: Schuldenberatung anrufen

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © istockphoto.com/aphrodite74

Layout & Druck: BMSGPK

Stand: Jänner 2022

ISBN: 978-3-85010-526-2

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter broschuerenservice.sozialministerium.at.

Ablauf der Schuldenregulierung

- Bestandsaufnahme (Schuldenstand, Ausgaben)
- Verhandlungen/Privatkonkurs
- Vereinbarungen einhalten, Gläubiger laufend informieren
- Neu verhandeln bei neuen Problemen
- Bei Fragen und Problemen: Schuldenberatung fragen

Bei erfolgreicher Regulierung ist man schuldenfrei bzw. kann trotz der Schulden zumindest ein geordnetes Leben ohne Lohnpfändungen oder Gerichtsvollzieher führen. Auch während des Regulierungsverfahrens ist ein menschenwürdiges Leben für die Überschuldeten und ihre Familien möglich.

Schuldenregulierung durch

- Ratenvereinbarung/-änderung
- Stundung
- Zinsfreistellung/-senkung
- Umschuldung
- Außergerichtlicher Ausgleich
- Privatkonkurs beim Bezirksgericht

Privatkonkurs

- Schuldenregulierung für zahlungsunfähige Konsumentinnen und Konsumenten
- Verfahren beim Bezirksgericht
- Informationen und Unterstützung durch Schuldenberatung

Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit einer Lösung ohne gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren („außergerichtlicher Ausgleich“) kann der Privatkonkurs bei Gericht beantragt werden. Information und Betreuung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung sind aufgrund der komplexen Rechtslage sehr empfehlenswert. Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende dieser Broschüre. Detaillierte Informationen zu allen wichtigen Themen in unserer ausführlicheren Broschüre „Ausweg gesucht – Schulden und Privatkonkurs“.

Konkurseröffnung: Wichtige Folgen

- Stopp von Zinsen-Verrechnung und Pfändungen durch einzelne Gläubiger (Ausnahmen für Aus- und Absonderungsrechte)
- Bekanntmachung im Internet/Insolvenzdatei, eventuell auch in anderen Medien
- Verständigung der Gläubiger, der bezugsauszahlenden Stelle(n), der kontoführenden Bank, der Vermiter, ... durch das Gericht
- Anfechtbarkeit von früheren Rückzahlungen
- Gerichtliche Verwertung von Vermögen

In manchen Verfahren:

- Kündigung von Verträgen möglich
- Telefonsperre bei angemeldeten Handys möglich
- Bestellung eines Masseverwalters und Postsperre für die Dauer des Konkursverfahrens möglich
- Einziehung der Bankomatkarte möglich

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist mit den erforderlichen Formularen und Unterlagen beim örtlichen Bezirksgericht einzubringen.

Zusätzlich muss ein konkreter Antrag auf „Zahlungsplan“ und „Abschöpfungsverfahren“ gestellt sowie ein Vermögensverzeichnis vorgelegt werden. Informationen und Betreuung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung sind aufgrund der komplexen Rechtslage sehr empfehlenswert.

Sanierungsplan

- Mindestquote 20% in max. 5 Jahren
(für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben)
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich

Der gerichtliche „Sanierungsplan“ ist zur Schuldenregulierung von Privatpersonen nur in sehr seltenen Fällen zweckmäßig und wird daher hier nicht weiter dargestellt.

Zahlungsplan

- Mindestangebot entsprechend dem vorraussichtlich pfändbaren Einkommen der nächsten 3 Jahre
- Teilzahlungen für maximal 7 Jahre
- Teilverzicht der Gläubiger, aber
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich
- Zahlung direkt an Gläubiger, keine Pfändungen mehr
- Restschuldbefreiung nach Bezahlung der vereinbarten Quote
- Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen (sonst Ersatzfreiheitsstrafe)
- Sonstige Schulden, die durch Straftaten entstanden sind können im Zahlungsplan wie andere Schulden reduziert werden
- Nicht möglich, wenn Abschöpfungsverfahren in den letzten 10 Jahren

Überschuldete Menschen können im gerichtlichen „Zahlungsplan“ eine Rückzahlungsquote anbieten, die ihrer Einkommenslage in den folgenden 3 Jahren entspricht (Raten oder einmalige Pauschalzahlung). 3 von 4 Personen im Privatkonkurs werden auf diesem Weg von ihren restlichen Schulden befreit. Restschuldbefreiung (alle übrigen Schulden erlöschen) erfolgt bei Annahme des Zahlungsplanes durch die Gläubigermehrheit, Bestätigung durch das Gericht und Zahlung der angebotenen Quote samt Verfahrenskosten. Bei unverschuldeter Einkommensverschlechterung während der Zahlungsfrist können Überschuldete die Änderung des Zahlungsplans und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Wenn die Gläubigermehrheit den geänderten Zahlungsplan ablehnt wird das Abschöpfungsverfahren eingeleitet.

Werden die vereinbarten (Teil-)Zahlungen im Zahlungsplan nicht fristgerecht gemacht, dann ist der Privatkonkurs gescheitert. Alle ursprünglichen Schulden leben wieder auf. In diesem Fall kann ein neuer Privatkonkurs beantragt werden. Manchmal schicken Gläubiger Mahnungen oder beantragen erneut die Pfändung, obwohl alle Zahlungen korrekt gemacht und alle Regeln eingehalten wurden. In diesem Fall müssen Sie sofort Kontakt mit Gläubiger, Schuldenberatung oder Gericht aufnehmen! Nur „neue“ Schulden können gerichtlich durchgesetzt werden.

Abschöpfungsverfahren

- Bei Ablehnung des „Zahlungsplans“ durch Gläubigermehrheit
- „Tilgungsplan“ für 3 Jahre oder
- „Abschöpfungsplan“ für 5 Jahre
- Auch gegen den Willen der Gläubiger möglich
- Abtretung der pfändbaren Teile der Bezüge an Treuhänder
- Treuhänder verteilt das Geld an die Gläubiger
- Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinne ... müssen an Treuhänder weitergegeben werden
- Nicht möglich, wenn Abschöpfungsverfahren in den letzten 20 Jahren
- Keine Restschuldbefreiung für Schulden aus Straftaten und für gewisse Unterhaltsschulden
- Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen (oder Ersatzfreiheitsstrafe)

Wenn der „Zahlungsplan“ im Privatkonkurs von den Gläubigern mehrheitlich abgelehnt wird, können überschuldete Menschen durch das „Abschöpfungsverfahren“ ein schuldenfreies Leben erreichen. Dabei verpflichten sie sich, 3 bis 5 Jahre lang einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. sich nachweislich darum zu bemühen und die pfändbaren Teile ihres Einkommens an Treuhänder abzutreten. Bei Erfüllung aller Obliegenheiten erteilt das Gericht anschließend die Restschuldbefreiung. 1 von 4 Privatkonkursen wird auf diesem Weg abgeschlossen und die Menschen so von ihren restlichen Schulden befreit.

Wenn dennoch ein „alter“ Gläubiger Mahnungen schickt oder Pfändungen beantragt? Sofort Kontakt mit Gläubiger, Schuldenberatung oder Gericht aufnehmen! Nur „neue“ Schulden können gerichtlich durchgesetzt werden.

Achtung: Nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gelten lange Sperrfristen für einen neuen Privatkonkurs. Ein weiterer Zahlungsplan ist erst 10 Jahre, ein weiteres Abschöpfungsverfahren ist gar erst 20 Jahre nach Eröffnung des letzten Insolvenzverfahrens zulässig!

Schuldenberatung



Guter Rat muss nicht teuer sein! Staatlich anerkannte Schuldenberatungen arbeiten kostenlos und professionell. Leider gibt es auch unseriöse, gewinnorientierte „Beraterinnen und Berater“. Informieren Sie sich! Auf der Homepage www.schuldenberatung.at finden Sie alle Adressen und Informationen.

Bei komplexen Schuldenproblemen sind persönliche Beratungsgespräche unverzichtbar. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt, Gläubiger werden nur mit Ihrer schriftlichen Zustimmung kontaktiert.

Vor dem Beratungsgespräch

1. Unterlagen zusammenstellen

Sammeln Sie möglichst alle Unterlagen (Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe und -urteile, Gläubigerliste, Gehaltszettel etc.), und bringen Sie diese (übersichtlich geordnet) zum Beratungsgespräch mit.

2. Überblick verschaffen

- **Gläubigerliste**
Machen Sie eine Liste mit allen Schulden in der aktuellen Höhe samt Zinsen und Kosten (Kredit, Konto, frühere Konten, Bürgschaft, Versandhaus, Miete, Strafen, Alimente usw.).
- **Einnahmen-/Ausgabenliste**
Führen Sie über einige Monate eine ehrliche Liste mit allen monatlichen Einnahmen und Ausgaben.

3. Beratungstermin(e) bei der Schuldenberatung



Vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit der Schuldenberatung in Ihrer Nähe. Dringende Fragen können häufig bereits am Telefon beantwortet werden. Auf der Homepage www.schuldenberatung.at finden Sie alle Adressen und Informationen.

Gemeinsam mit Ihnen erarbeitet die Schuldenberatung einen Überblick über die Situation und informiert Sie über Lösungsmöglichkeiten.

In Einzelfällen wird die Schuldenberatung auch mit den Gläubigern verhandeln soweit dies zweckmäßig erscheint.

„Staatlich anerkannte Schuldenberatungen“ können Sie im Privatkonkurs auch vor Gericht vertreten. Die Schuldenberatung kann allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren und auch keine Umschuldung organisieren.

Privatkonkurs: Wer & wann?

Der Privatkonkurs gibt zahlungsunfähigen, redlichen Überschuldeten die Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn, wenn außergerichtlich keine Lösung möglich ist. Kostenlose Beratung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung ist aufgrund der komplexen Rechtslage jedenfalls empfehlenswert.

Privatkonkurs: Wo & wie?

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Privatkonkurs) ist mit allen erforderlichen Unterlagen beim örtlichen Bezirksgericht einzubringen.

Für das Insolvenzverfahren von Konsumentinnen und Konsumenten ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die:der Überschuldete den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Für die Personen, die bei Antragstellung ein Unternehmen betreiben, ist das örtliche zuständige Landesgericht zuständig. Die rechtlichen Details sind kompliziert, kostenlose Information und Betreuung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung sind aufgrund der komplexen Rechtslage daher sehr empfehlenswert. Zur Information und Vorbereitung finden Sie die notwendigen Formulare im Internet auf der Homepage des Justizministeriums unter <https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz/formulare/Justiz/Insolvenz.aspx>.

Zusätzliche Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Ausweg gesucht – Schulden und Privatkonkurs“ und im Internet: www.konsumentenfragen.at und www.schuldenberatung.at.

Nach dem Privatkonkurs

- Vereinbarte Zahlungen pünktlich tätigen
- Überblick über Einnahmen und Ausgaben bewahren, Haushaltsbuch führen
- Mitwirkungspflichten im Abschöpfungsverfahren erfüllen
- Alle gerichtlichen Unterlagen, Rechnungslegungen des Treuhänders, Ihre Zahlungsbelege und Einkommensbestätigungen mindestens 30 Jahre lang sorgfältig aufbewahren

- Bei neuen Zahlungsschwierigkeiten oder Fragen rasch die Schuldenberatung kontaktieren
- Finanzen durch eine kostenlose Budgetberatung bei der Schuldenberatung optimieren

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen



www.schuldenberatung.at

Burgenland

Schuldenberatung Burgenland

Hartlsteig 2, 7001 Eisenstadt
Tel: +57 600 2149

Kärnten

Schuldnerberatung Kärnten

Waaggasse 18/3, 9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 515 639

Niederösterreich

Schuldnerberatung NÖ gGmbH

EKZ Forum, Schulring 21, 3100 St. Pölten
Tel: +43 274 355 420

Oberösterreich

Schuldnerberatung OÖ

Spittelwiese 3, 4020 Linz
Tel: +43 732 775 511

Schuldnerhilfe OÖ

Stockhofstraße 9, 4020 Linz
Tel: +43 732 777 734



Salzburg

Schuldenberatung Salzburg

Alpenstraße 48a (Zentrum Herrnau), 5020 Salzburg
Tel: +43 662 879 901

Steiermark

Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Annenstraße 47, 8020 Graz
Tel: + 43 316 372 507

Tirol

Schuldenberatung Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 23/5, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 577 649

Vorarlberg

Institut für Sozialdienste gGmbH

IFS Schuldenberatung

Mehrerauerstraße 3, Benger Park, 6900 Bregenz
Tel: +43 51 755 580

konsumentenfragen.at

Alles Wissenswerte zum Thema Finanzbildung, Einkauf, Internetshoppen, Smartphone und Handy, Wohnen, Auto und vieles mehr auf: www.konsumentenfragen.at
– Das Konsumentenportal des Sozialministeriums.

Weitere Informationen finden Sie auch auf sozialministerium.at.